

N i c h a - Friedberger Wochenblatt

Preis: vierteljährig 30 Fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 Fr. berechnet.

Sonntag

N^o 31.

3. August 1862.

Bekanntmachung.

Conscription der Altersklasse 1841 betr.

Vom k. Bezirksamte N i c h a c h werden die Magistrate
N i c h a c h und R a i n , dann sämtliche

1. Pfarrämter und Landgemeindeverwaltungen des
Amtsbezirks

aufgefordert, die ihnen demnächst zukommenden For-
mulare für Herstellung der Speziallisten genauest aus-
zufüllen und mit amtlicher Fertigung versehen spätestens
bis 24. August l. Js.

anher vorzulegen.

Hiebei sieht man sich zu nachstehenden Bemerkun-
gen veranlaßt:

A. Für die egl. Pfarrämter.

1) Jünglinge, welche schon vor dem Eintritte in das
Conscriptionsalter starben, bleiben aus der Spezialliste
weg; dagegen sind in dieselbe jene Jünglinge, welche
erst nach dem Eintritte in das Conscriptionsalter star-
ben, unter Angabe des Tages ihres Ablebens einzut-
ragen.

2) Bei jedem Conscribirten sind die Taufnamen
beider Eltern vorzutragen und wenn Eines derselben
bereits verstorben ist, zu dessen Taufnamen ein † zu
setzen.

3) Unter dem Namen der Eltern sind die Namen
und die Geburtszeit der sämtlichen Geschwister des
Conscribirten vorzutragen.

B. Für die Magistrate u. Gemeindeverwaltungen.

1) In den Speziallisten sind die Conscribirten
nach folgenden Abtheilungen und in jeder einzelnen
Abtheilung nach alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

I. A b t h e i l u n g.

Jünglinge, welche in der Gemeinde geboren sind
und daselbst noch die Heimath haben.

II. A b t h e i l u n g.

Jünglinge, welche in der Gemeinde geboren, je-
doch aus derselben weggezogen sind.

III. A t h e i l u n g.

Jünglinge, welche in einer anderen Gemeinde
geboren aber in die Gemeinde übergesiedelt (eingewan-
dert) sind.

IV. A b t h e i l u n g.

Jünglinge, welche sich in der Gemeinde nur vor-
übergehend aufhalten (wie z. B. anderwärts beheima-
thete Diensthoten und Gesellen.)

2) Außereheliche Conscribirt sind mit dem Schreib-
namen ihrer außerehel. Mutter vorzutragen.

3) Bei Conscribirten, welche sich zur Zeit der
Herstellung der Liste auf längere Zeit (z. B. als Dienst-
boten und Gesellen) außer der Heimathsgemeinde be-
finden, ist der dermalige Aufenthaltsort und die der-
malige Beschäftigung dortselbst genauest zu bezeichnen.

4) Wann ein Conscribirt z. B. der Herstellung
der Liste in Untersuchung oder im Strafverste sich be-
findet, ist solches nebst dem Grunde der Untersuchung

oder Verurtheilung sowie dem Orte der Haft anzugeben.

Ebenso ist anzugeben, wenn ein Conscriptirter schon früher wegen eines strafrechtlichen Reats verurtheilt wurde.

5) Bei Conscriptirten, welche Flöße oder Schiffer oder des Wasserfahrens kundig sind, ist dies kurz zu bemerken.

6) Wenn ein Conscriptirter in Folge freiwilligen Zuganges sich bereits beim Militär befindet, ist solches unter Bezeichnung des Regiments anzugeben.

7) In der letzten Rubrik der Liste ist das Vermögen der Eltern der Conscriptirten möglichst genau anzugeben und falls dasselbe in einem Anwesen besteht, kurz beizufügen:

- a) ob es ein ganzer oder halber Hof oder ein Leerhaus sei;
- b) wie viel Tagwerke Grundstücke dabei seien;
- c) welchen Werth das Anwesen hat;
- d) wie viel im Ganzen Schulden darauf lasten und zwar ausgeschieden nach Hypothek- und Current-Schulden.

Nischach am 25. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt Nischach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Vom kgl. Bezirksamt Nischach an sämtliche Gemeindeverwaltungen des k. Bezirksamtes Nischach.

Die Behandlung der Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche vor den Gemeinden betr.

Wiewohl nach Abs. 6 Ziff. 24 des hohen Regierungsaussschreiben vom 28. Mai 1862, R.-A.-Bl. Nro. 62 S. 1301, die von den Gemeindeverwaltungen und beziehungsweise den Gemeindevorstehern instruirten Gesuche in Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen nebst Belegen unmittelbar an die Beschlussfassende unterfertigte Behörde einzusenden sind, so werden gleichwohl durch die Gemeindevorsteher die Partheien häufig veranlaßt, diese Gesuche und hierauf bezüglichen Verhandlungen selbst bei der Distrikts-Polizeibehörde zu überbringen, und daselbst auf die Bescheidung zu warten.

Diesem Verfahren muß um so mehr entschieden entgegengetreten werden, als derartige Gesuche oft nicht vollständig instruiert und demnach zur sofortigen Bescheidung nicht bereift sind, eben deshalb aber die Partheien zu vergeblichen Gängen hieher veranlaßt werden, und die Aushändigung der amtlichen Protokolle an die Partheien überdies noch der Mißstand eintritt, daß dieselben gegenüber dem Grundsatz der Wahrung des Amtsgeheimnisses von den Äußerungen der gemeindlichen Organe über Leumund &c. &c. Kenntniß erhalten können.

Es wird deshalb angeordnet:

1) Keiner Parthei dürfen die gemeindlichen Verhandlungen und instruirten Gesuche unverschlossen gehändigt, eben so wenig die Partheien zu deren persönlichen Ueberbringung bei Amt veranlaßt werden, vielmehr sind

2) alle Gesuche rubr. Betr. sogleich nach der Instruction an das k. Bezirksamt wohlverschlossen zu senden oder an den abzuhaltenden Amtstagen dem terfertigten k. Bezirksamtmanne oder dessen Stellvertreter durch die Gemeindeorgane zu übergeben.

Die Außerachtlassung, dieser Anordnungen zieht gegen die Gemeindevorsteher disziplinäre Behandlung nach Nischach den 26. Juli 1862.

Der königliche Bezirksamtmanne:
Wimmer.

Bekanntmachung.

Ausfertigung der Militär-Entlassscheine für die Conscriptirten der Altersklasse 1840 betr.

Unterzeichneten Conscriptirten der Altersklasse 1840 sind nach hoher Regierungsentschließung ihre Militär-Entlassscheine auszufertigen. Dieselben werden den Conscriptirten binnen 8 Tagen zuverlässig die betreffende Tax- und Stempelgebühr den Entlassschein mit 6 fl. 51 fr. 2 pf. bei dem unterfertigten Amte zu erlegen, widrigenfalls dieselbe auf Kosten eingehoben würde.

Hiebei wird bemerkt, daß nur denjenigen Conscriptirten, welche so arm sind, daß sie die obige Gebühr durchaus nicht zu bezahlen vermögen, der Entlassschein unentgeltlich auszufertigt werden dürfte.

Die desfallsigen von der Gemeindeverwaltung und Armenpflege auszustellenden Armuthszeugnisse müssen daher, wenn sie die Tax- und Stempelfreie Ertheilung der Entlassscheine begründen sollen, sich nicht bloß über das Vermögen des Conscriptirten und dessen Eltern, sondern auch über die Erwerbsfähigkeit des betreffenden Individuums verbreiten, insbesondere aber auch darüber aussprechen, ob der Conscriptirte durchaus nicht im Stande ist, die Tax- und Stempelgebühr mit 6 fl. 51 fr. 2 pf. aus seinem Arbeitsverdienste zu bezahlen und ob nicht etwa seine Eltern hinlängliches Vermögen besitzen oder aus ihrem Erwerbe diese Gebühren bestreiten können.

Die Gemeindeverwaltungen und Armenpflegen werden aufgefordert, bei Ausstellung dieser Armuthszeugnisse mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Friedberg den 23. Juli 1862.

Kgl. Bezirksamt Friedberg.

Widder.

Gresbeck.

Verzeichniß der Conscriptirten.

- 1) Eberle Simon (illeg. auch Pantraz) von Eechhausen.
- 2) Kolb Jakob von Eechhausen.
- 3) Martin Andreas von Eechhausen.
- 4) Sedlmeier Michael von Friedberg.
- 5) Stempfle Joh. Nepomuk v. Eechhausen.
- 6) Winterle Joh. Baptist von Stähling.
- 7) Arnold Anton (illeg. Heinrich) von Eechhausen.
- 8) Artner Joh. Evang. v. Habersried.
- 9) Braun Xaver von Aulhausen.
- 10) Braummüller Sebastian von Meringerzell.
- 11) Denzle Joseph von Eechhausen.
- 12) Drittenpreis Peter von Dasing.
- 13) Eberle Sebastian von Eechhausen.
- 14) Eberle Vinzenz von Eechhausen.
- 15) Elbl Joseph von Stähling.
- 16) Feicht Innozenz von Rohrbach.
- 17) Fleischhut Georg von Mering.
- 18) Fritz Michael von Lindl (Laimering).
- 19) Grieser Franz Xaver von Kissing.
- 20) Gronegger Mathias von Roszbach.
- 21) Haas Leonhard von Gebenhofen.
- 22) Happacher Mathias von Stähling.

- 23) Heiß Leonhard von Rinnenthal.
- 24) Kaiser Joseph von Friedberg.
- 25) Keger Michael von Rinnenthal.
- 26) Kirchberger Anton von Laimering.
- 27) Kurz Jakob von Friedberg.
- 28) Leber Johann von Friedberg.
- 29) Mahl Paul Franz von Landmannsdorf.
- 30) Metzger Peter von Friedberg.
- 31) Necker Martin von Friedberg.
- 32) Oesterreicher Michael (illeg. auch Krum) v. Friedberg.
- 33) Pradl Xaver von Harthausen.
- 34) Rauch Gustav von Mering.
- 35) Rommel Christian von Friedbergerau.
- 36) Schuster Leonhard von Eechhausen.
- 37) Schwarz August von Friedberg.
- 38) Siebenhütter Bernhard von Merching.
- 39) Steinhart Georg von Mering.
- 40) Steinhart Leonhard von Sirchenried.
- 41) Treßler Ulrich von Harthausen.
- 42) Widmann Joseph von Merching.
- 43) Wolf Michael von Ried.

Bekanntmachung.

Holzhandel betreffend.

Jene Gemeindebehörden, welche mit der durch Ausschreiben vom 16. d. Mts. (Wochenblatt Nr. 29.) angeordneten Anzeige der Holzhändler noch im Rückstande sind, werden an die umgehende Erledigung dieses Auftrages erinnert.

Friedberg den 31. Juli 1862.

Kgl. Bezirksamt Friedberg.

d. i.

Gresbeck, als Stellvertreter.

Bekanntmachung.

Viehhandel betreffend.

Jene Gemeindebehörde, welche mit der durch Ausschreiben vom 16. d. Mts. (Wochenblatt Nr. 29.) angeordneten Anzeige der Viehhändler noch im Rückstande sind, werden an die umgehende Erledigung dieses Auftrages erinnert.

Friedberg den 31. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

d. i.

Gresbeck, Stellvertreter.

Jahresbeiträge zum St. Johannis-Verein.

Die verehrlichen Mitglieder des St. Johannis-Zweig-Vereines für den Bezirk Nischach werden ersucht ihre Beiträge pro 1861/62 an den Vereinskassier Herrn Stadtkaplan Stuhlmiller abzuliefern; bei den hier wohnenden Mitgliedern wird der Vereins-Diener Schmid selbe einsammeln.

Nischach den 29. Juli 1862.

Benefiziat H. Koppold, Vorstand.

Nischach den 26. Juli

Frucht-Sorten	Schrannenstand			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganger		Die Preise sind		
	Ganger	Hievon	Rest	höchster		mittlerer		mindeste		E r l ö s		gestiegen		gefallen
	Stand	verkauft		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
	Schäffel													
Waizen	103	105	3	22	17	21	9	21	19	2309	6	—	—	—
Korn	102	102	—	14	47	14	7	13	59	1440	54	—	—	—
Gerste	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	64	62	2	7	39	7	28	7	6	463	33	—	—	—
Summa	280	269	11							4213	3			

Viktualienpreise für Nischach.

Gleisch per Pfund	fr.	pf.	Brod	Pfd.	Loth	Dut.	Ehl.	Wehl, pr. Dreißiger	fr.	pf.
Ochsenfleisch gemästetes	14	2	Halbkreuzer-Semmel	—	2	—	2 1/2	Mundmehl oder Auszug	7	1
Kuhfleisch	13	2	Kreuzer-Semmel	—	4	1	1	Semmelmehl	6	1
Rindfleisch	12	—	Halbkreuzer-Röggel	—	3	1	1 1/2	Mittel- oder Roggenmehl	5	1
Schweinefleisch	16	—	Kreuzer-Röggel	—	6	2	3	Nachmehl	4	1
Kalbfleisch	10	—	Halbbagen-Laib	—	19	1	2	Beutel- oder Brodmehl	3	—
Schafffleisch	—	—	Bagen-Laib	1	7	3	—	1 Pfund Roggenbrod	3	—

Viktualienpreise für Friedberg und Lechhausen vom 2. August bis 9. August

Gleisch per Pfund	fr.	pf.	Brod	Pfd.	Loth	Dut.	Ehl.	Wehl per Viertel	fl.	fr.	pf.
Ochsenfleisch gemästetes	—	—	Mundsemmel	—	3	1	—	Feines Mundmehl	2	10	—
Kuhfleisch	—	—	Kreuzer-Semmel	—	4	1	—	Semmelmehl	1	46	—
Rindfleisch	—	—	Kreuzer-Röggel	—	6	2	—	Waizenmehl	1	30	—
Schweinefleisch	—	—	Zweifkreuzer-Röggel	—	13	—	—	Geringeres Waizenmehl	1	14	—
Schafffleisch	—	—	Bagen-Laib	1	7	—	—	Roggenmehl	1	2	—
Kalbfleisch	—	—	Achtkreuzer-Laib	2	14	—	—	Nachmehl	—	58	—

Ein Pfund Waizenbrod kostet 7 fr. 2 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 1 pf

Friedberg, vom 31. Juli. Waizen 21 fl. 10 fr., Korn 13 fl. 59 fr., Gersten 7 fl. 21 fr., Haber 7 fl. 15 fr.